



STATISTISCHER BERICHT

LIV-j/22

Erbschaft- und Schenkungssteuer in Thüringen 2022

Zeichenerklärung

- nichts vorhanden (genau Null)
- 0 weniger als die Hälfte von 1 in der letzten besetzten Stelle, jedoch mehr als nichts
- . Zahlenwert unbekannt oder geheim zu halten
- ... Zahlenwert lag bei Redaktionsschluss noch nicht vor
- x Tabellenfach gesperrt, weil Aussage nicht sinnvoll
- p vorläufige Zahl
- r berichtigte Zahl
- / Zahlenwert nicht sicher genug
- () Aussagewert eingeschränkt

Anmerkung: Abweichungen in den Summen, auch im Vergleich zu anderen Veröffentlichungen, erklären sich aus dem Runden von Einzelwerten.

Herausgeber

Thüringer Landesamt für Statistik
Europaplatz 3, 99091 Erfurt
Postfach 90 01 63, 99104 Erfurt
Telefon: +49 (0) 361 57331-9642
Telefax: +49 (0) 361 57331-9699
E-Mail: auskunft@statistik.thueringen.de
Internet: www.statistik.thueringen.de

Auskunft erteilt

Referat: Steuern, Gewerbeanzeigen,
Insolvenzen, Rechtspflege
Telefon: +49 (0) 361 57331-9240
Herausgegeben im Juli 2023

Bestell-Nr.: 11 409
Heft-Nr.: 118/23
Preis: 3,75 EUR

© Thüringer Landesamt für Statistik, Erfurt, 2023
Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

Inhaltsverzeichnis

Seite

Vorbemerkungen

2

Tabellen

1.	Unbeschränkt Steuerpflichtige, deren absolute und durchschnittliche Werte des steuerpflichtigen Erwerbs und der festgesetzten Steuer von 2015 bis 2022	7
2.	Nachlassgegenstände, Nachlassverbindlichkeiten und Reinnachlass der Erbschaftsteuerpflichtigen 2022 nach Größenklassen des Reinnachlasses	8
3.	Unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbe von Todes wegen 2022 nach Steuerklassen und Größenklassen des Reinnachlasses	10
4.	Unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbe von Todes wegen 2022 nach Steuerklassen und Größenklassen des steuerpflichtigen Erwerbs	11
5.	Unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbe von Todes wegen 2022 nach steuerlichen Eckwerten und Größenklassen des steuerpflichtigen Erwerbs	12
6.	Unbeschränkt steuerpflichtige Schenkungen 2022 nach Steuerklassen und Größenklassen des steuerpflichtigen Erwerbs	13
7.	Unbeschränkt steuerpflichtige Schenkungen 2022 nach steuerlichen Eckwerten und Größenklassen des steuerpflichtigen Erwerbs	14
8.	Unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbe insgesamt 2022 nach Steuerklassen und Größenklassen des steuerpflichtigen Erwerbs	15
9.	Unbeschränkt Steuerpflichtige 2022 nach Steuerklassen	16
10.	Unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbe insgesamt 2022 nach steuerlichen Eckwerten und Größenklassen des steuerpflichtigen Erwerbs	17
11.	Ermittlung des steuerpflichtigen Erwerbs und der festgesetzten Steuer für unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbe von Todes wegen 2022	18

Grafiken

Steuerpflichtiger Erwerb und festgesetzte Steuer von 2015 bis 2022	7
Gesamtwert der Nachlassgegenstände in 1 000 EUR	9
Steuerpflichtiger Erwerb und festgesetzte Steuer 2022 nach Steuerklassen	16

Vorbemerkungen

Der vorliegende Statistische Bericht enthält die Ergebnisse der Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuerstatistik 2022 für Thüringen. Die Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuerstatistik dient der Beurteilung von Struktur und Wirkungsweise dieser Steuer.

Sie ist Datengrundlage für Analysen zum Steueraufkommen sowie der Steuerverteilung und eine wichtige Informationsquelle für finanz- und steuerpolitische Entscheidungen, insbesondere Steuerrechtsänderungen. Die Statistik liefert wertvolle Hinweise für Steuerschätzungen und Haushaltsplanungen der Länder, da die Einnahmen aus der Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuer vollständig an die Bundesländer fließen (Artikel 106 Grundgesetz).

Im Rahmen dieser Statistik werden alle steuerpflichtigen Erwerbe erfasst, für die im Berichtsjahr aufgrund eines Erwerbs von Todes wegen oder einer Schenkung erstmals Erbschaftsteuer- oder Schenkungsteuer festgesetzt wurde. Nicht erfasst werden Erwerbe, für die es aufgrund von Freibeträgen und sonstigen Steuerbefreiungen zu keiner Steuerfestsetzung kam.

Basis der diesjährigen Statistik bildet das Festsetzungsjahr 2022. Der Zeitpunkt der Steuerentstehung (Sterbedatum bzw. Tag der Zuwendung) ist dabei nicht immer identisch mit dem Festsetzungsjahr, da die Steuerfestsetzung oftmals später erfolgt.

Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlage für die Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuerstatistik ist das Gesetz über Steuerstatistiken (StStatG), veröffentlicht als Art. 35 des Jahressteuergesetzes 1996 vom 11. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1250, 1409) in seiner jeweils geltenden Fassung.

Maßgebend für die Erhebung der Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuer ist das Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz (ErbStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1997 (BGBl. I S. 378) unter Berücksichtigung späterer Änderungen.

Weitere Rechtsgrundlagen, unter Berücksichtigung späterer Änderungen, sind die Erbschaftsteuer-Durchführungsverordnung (ErbStDV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. September 1998 (BGBl. I S. 2658), die Erbschaftsteuer-Richtlinien (ErbStR 2011) vom 19. Dezember 2011 (BStBl. I Sondernummer 1/2011 S. 2) und das Bewertungsgesetz (BewG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 1991 (BGBl. I S. 230) sowie die Abgabenordnung (AO) vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866).

Methodische Hinweise

Die Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuerstatistik ist eine Sekundärstatistik. Zur Erstellung werden die anonymisierten Ergebnisse aus dem Steuerfestsetzungsverfahren des Finanzamtes Gotha verwendet, welches für alle Thüringer Finanzämter die Zuständigkeit in der Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuer hat.

Die Erhebung wird bundeseinheitlich seit 2008 jährlich durchgeführt (davor ab 2002 alle fünf Jahre). Auskunftspflichtig sind nach § 6 StStatG die Finanzbehörden der Länder. Die dem Thüringer Landesamt für Statistik übermittelten Daten werden unter Wahrung des Steuergeheimnisses (§ 30 der Abgabenordnung) aufbereitet, analysiert und veröffentlicht.

Gemäß § 2 Abs. 7 StStatG werden in der Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuerstatistik folgende Merkmale erfasst:

1. Steuerpflichtiger Erwerb nach Vermögensarten
2. Steuerklasse des Erwerbers
3. Steuersatz
4. Erbschaftsteuer- oder Schenkungsteuer mit den im Besteuerungsverfahren festgestellten Angaben; bei mehreren Erwerben aus dem Nachlass eines Inländers zusätzlich der Nachlass untergliedert nach Vermögensarten, sowie Abzüge für Nachlassverbindlichkeiten
5. Erwerbsart
6. Jahr der Entstehung der Steuer
7. Art der Steuerpflicht

Der zugrunde gelegte Gebietsstand für die Aufbereitung dieser Statistik ist der 31.12.2022.

Begriffsbestimmungen

Gegenstand der Besteuerung

Gegenstand der Besteuerung ist die Bereicherung des Erben bzw. des Beschenkten. Es wird nicht der Nachlass des Erblassers als Ganzes besteuert, sondern der Erwerb beim einzelnen Erwerber. Die Erbschaftsteuer wird somit als Erbanfallsteuer erhoben. Die Schenkungsteuer ist eine Ergänzung zur Erbschaftsteuer. Sie soll eine Umgehung der Erbschaftsteuer durch Schenkung zu Lebzeiten verhindern.

Besteuerungsgrundlage

Besteuerungsgrundlage (§ 10 ErbStG) für die Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuer ist der steuerpflichtige Erwerb, der durch die Steuerfälle:

- a) Erwerb von Todes wegen,
- b) Schenkungen unter Lebenden und
- c) Zweckzuwendungen

entsteht.

Laut § 3 ErbStG gehören zu den **Erwerben von Todes** wegen:

- Erwerb durch Erbanfall (gesetzliche oder testamentarische Erbfolge)
- Erwerb durch Vermächtnis und vermächtnisähnliche Erwerbe
- Erwerb aufgrund eines geltend gemachten Pflichtteilsanspruchs
- Erwerb durch Schenkung auf den Todesfall
- Erwerb aufgrund eines vom Erblasser geschlossenen Vertrages, insbesondere der Anfall einer Lebensversicherungssumme
- Übergang von Vermögen auf eine vom Erblasser angeordnete Stiftung

Als **Schenkungen unter Lebenden** gelten u. a. nach § 7 ErbStG:

- jede freigebige Zuwendung unter Lebenden
- Erwerb infolge Vollziehung einer von dem Schenker angeordneten Auflage
- Abfindungen für einen Erbverzicht (§§ 2346 und 2352 des Bürgerlichen Gesetzbuchs)
- Erwerb durch vorzeitigen Erbausgleich
- Bereicherung bei Vereinbarung der Gütergemeinschaft (§ 1415 des Bürgerlichen Gesetzbuchs)
- Übergang von Vermögen auf Grund eines Stiftungsgeschäfts unter Lebenden

Zweckzuwendungen sind nach § 8 ErbStG Zuwendungen von Todes wegen oder freigebige Zuwendungen unter Lebenden, die mit der Auflage verbunden sind, zugunsten eines bestimmten Zwecks verwendet zu werden, oder die von der Verwendung zugunsten eines bestimmten Zwecks abhängig sind.

Zeitpunkt der Steuerentstehung

Der Zeitpunkt der Steuerentstehung ist im § 9 ErbStG geregelt. Bei Erwerb von Todes wegen ist das grundsätzlich der Todestag des Erblassers. Bei Schenkungen unter Lebenden entsteht die Steuer mit dem Zeitpunkt der Zuwendung. Dieser Besteuerungszeitpunkt ist auch für die Wertermittlung maßgebend.

Steuerpflichtiger Erwerb

Als steuerpflichtiger Erwerb gilt nach § 10 ErbStG die Bereicherung des Erwerbers, soweit sie nicht steuerfrei ist. Zur Ermittlung des steuerpflichtigen Erwerbs sind der Gesamtwert der Nachlassgegenstände und die abzugsfähigen Nachlassverbindlichkeiten mit den Vorschriften des Bewertungsgesetzes zugrunde zu legen.

Berechnungsschema:

	Gesamtwert der Nachlassgegenstände
-	sachliche Steuerbefreiungen (§ 13 ErbStG)
-	Nachlassverbindlichkeiten (§ 10 Abs. 5, 6 ErbStG)
=	Bereicherung des Erwerbers (Reinnachlass)
-	Freibeträge (§ 16 ErbStG)
-	besonderer Versorgungsfreibetrag (§ 17 ErbStG)
=	steuerpflichtiger Erwerb
x	Steuersatz
=	Erbschaftsteuer
-	Erbschaftsteuer auf Vorerwerbe
=	Festgesetzte Erbschaftsteuer

Gesamtwert der Nachlassgegenstände

Der Gesamtwert der Nachlassgegenstände wird mit den Vorschriften des Bewertungsgesetzes (BewG) festgesetzt. Es wird nach folgenden Vermögensarten unterschieden:

1. Land- und forstwirtschaftliches Vermögen
2. Grundvermögen
3. Betriebsvermögen und Anteile an nicht börsennotierten Kapitalgesellschaften
4. Übriges Vermögen

Die sachlichen Steuerbefreiungen sind im § 13 des ErbStG geregelt. Bestimmte Vermögensgegenstände sind steuerbefreit:

Freibetrag	Vermögensgegenstände	Steuerklasse
41 000 EUR	Hausrat einschließlich Wäsche und Kleidungsstücke	I
12 000 EUR	andere bewegliche körperliche Gegenstände (z. B. Auto und Schmuck)	I
12 000 EUR	Hausrat einschließlich Wäsche und Kleidungsstücke und andere bewegliche körperliche Gegenstände (z. B. Auto und Schmuck)	II und III

Steuerklassen

Die Steuerklassen haben einen wesentlichen Einfluss auf die Höhe der Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuer. Sie unterscheiden sich nach dem persönlichen Verhältnis des Erwerbers zum Erblasser oder Schenker. Laut § 15 ErbStG unterscheidet man drei Steuerklassen:

Steuerklasse I: der Ehegatte und der Lebenspartner; die Kinder und Stiefkinder; die Abkömmlinge der Kinder und Stiefkinder sowie die Eltern und Voreltern bei Erwerben von Todes wegen.

Steuerklasse II: die Eltern und Voreltern bei Schenkungen; die Geschwister; die Abkömmlinge ersten Grades von Geschwistern; die Stiefeltern; die Schwiegerkinder; die Schwiegereltern sowie der geschiedene Ehegatte und der Lebenspartner einer aufgehobenen Lebenspartnerschaft.

Steuerklasse III: alle übrigen Erwerber und Zweckzuwendungen.

Nachlassverbindlichkeiten

Als Nachlassverbindlichkeiten (§ 10 Abs. 5, 6 ErbStG) gelten Schulden und Lasten, die vom Gesamtwert der Nachlassgegenstände abgezogen werden können. Man unterscheidet zwischen folgenden Nachlassverbindlichkeiten:

1. Schulden des Erblassers, wie z. B. Bankschulden, Steuerschulden, Darlehens- und Hypothekenschulden sowie Mietschulden.
2. Schulden des Erben, die sich als Folge des Erbfalls ergeben (sogenannte Erbfallschulden). Dazu gehören z. B. Beerdigungskosten, Grabpflegeaufwendungen, Steuerberatungskosten sowie mit der Abwicklung, Regelung, Verteilung oder Erlangung des Nachlasses unmittelbar in Zusammenhang stehende Kosten. Ohne Nachweis wird automatisch ein Betrag in Höhe von 10 300 EUR abgezogen. Kosten für die Verwaltung des Nachlasses sind nicht abzugsfähig.

Freibeträge

Freibeträge nach § 16 ErbStG erhält jeder Erwerber in Abhängigkeit von seiner Steuerklasse und nach Art der Steuerpflicht. Bei beschränkter Steuerpflicht beträgt der Freibetrag für alle Steuerklassen 2 000 EUR.

Die Freibeträge für Erwerber mit unbeschränkter Steuerpflicht sind der nachfolgenden Übersicht zu entnehmen:

Freibetrag	Erwerber mit unbeschränkter Steuerpflicht
500 000 EUR	Ehegatte und der Lebenspartner Steuerklasse I Nr. 1
400 000 EUR	Kinder im Sinne der Steuerklasse I Nr. 2 und Kinder verstorbener Kinder im Sinne Steuerklasse I Nr. 2
200 000 EUR	Kinder der Kinder im Sinne Steuerklasse I Nr. 2
100 000 EUR	Übrige Personen der Steuerklasse I
20 000 EUR	Personen der Steuerklasse II
20 000 EUR	Personen der Steuerklasse III

Besonderer Versorgungsfreibetrag

Ein besonderer Versorgungsfreibetrag entsprechend § 17 ErbStG wird überlebenden Ehegatten, Lebenspartnern und Kindern bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres gewährt. Er ist um den Kapitalwert (§ 14 BewG) der nicht der Erbschaftsteuer unterliegenden Versorgungsbezüge zu kürzen (z. B. Witwen- und Waisenrenten).

Der besondere Versorgungsfreibetrag beträgt für Ehegatten und Lebenspartner:	256 000 EUR
Für Kinder ist er nach Alter gestaffelt:	
- bis zu 5 Jahren	52 000 EUR
- mehr als 5 bis zu 10 Jahren	41 000 EUR
- mehr als 10 bis zu 15 Jahren	30 700 EUR
- mehr als 15 bis zu 20 Jahren	20 500 EUR
- mehr als 20 bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres	10 300 EUR

Steuersatz

Die Steuersätze unterscheiden sich in Abhängigkeit von der Steuerklasse und der Höhe des steuerpflichtigen Erwerbs. Sie werden entsprechend § 19 ErbStG nach folgenden Prozentsätzen erhoben:

Wert des steuerlichen Erwerbs bis einschließlich ...	Prozentsatz in der Steuerklasse		
	I	II	III
75 000 EUR	7	15	30
300 000 EUR	11	20	30
600 000 EUR	15	25	30
6 000 000 EUR	19	30	30
13 000 000 EUR	23	35	50
26 000 000 EUR	27	40	50
über 26 000 000 EUR	30	43	50

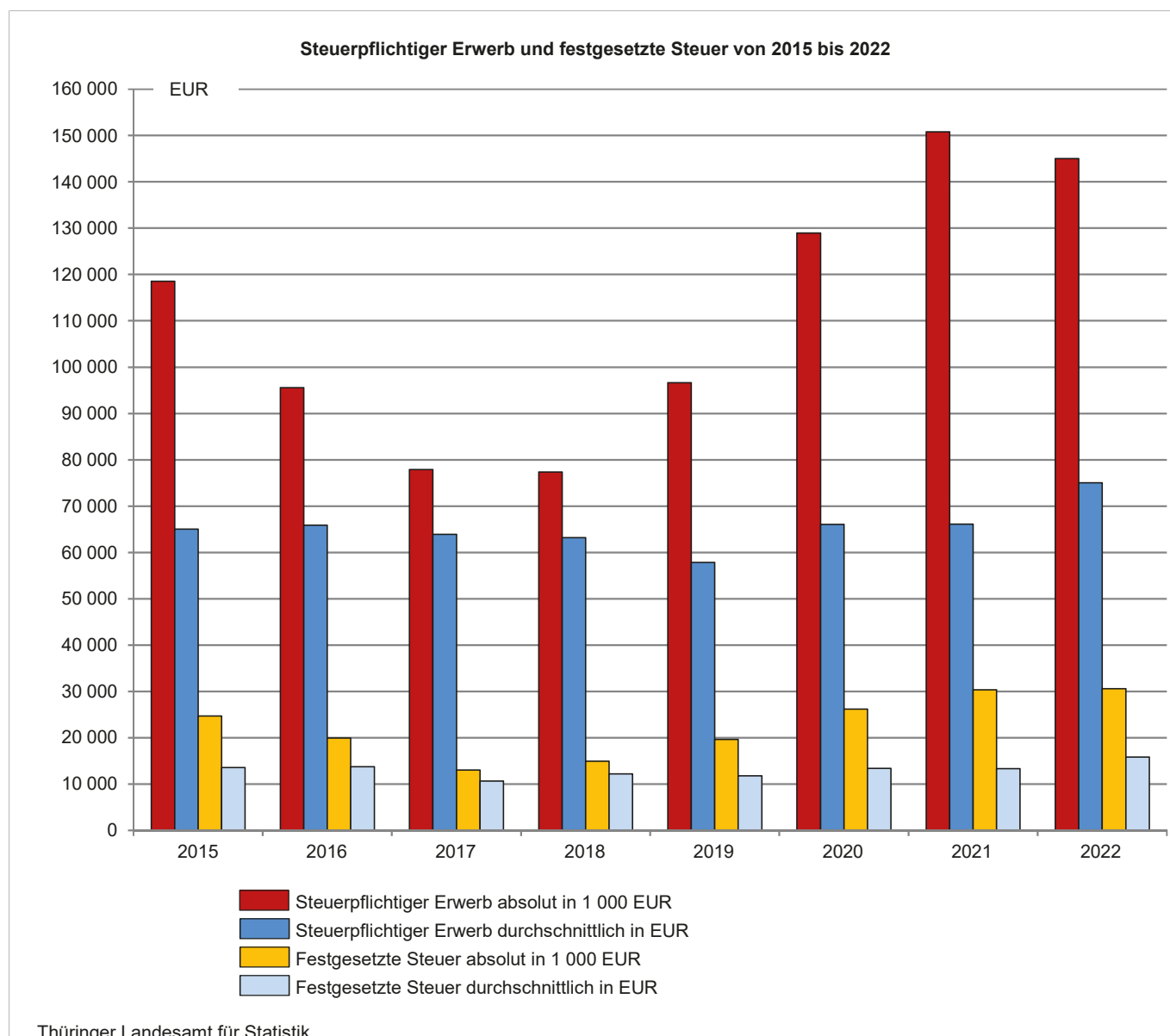
Abkürzungen

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
BewG	Bewertungsgesetz
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BStatG	Bundesstatistikgesetz
bzw.	beziehungsweise
DBA	Doppelbesteuerungsabkommen
ErbStG	Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz
EUR	Euro
Mill.	Millionen
Nr.	Nummer
S.	Seite
StStatG	Gesetz über Steuerstatistiken
Stkl.	Steuerklasse
u. a.	unter anderen
z. B.	zum Beispiel

1. Unbeschränkt Steuerpflichtige, deren absolute und durchschnittliche Werte des steuerpflichtigen Erwerbs und der festgesetzten Steuer von 2015 bis 2022

Jahr	Steuerpflichtige ¹⁾	Steuerpflichtiger Erwerb		Festgesetzte Steuer		Durchschnittliche Steuerbelastungsquote
		absolut	durchschnittlich	absolut	durchschnittlich	%
		1 000 EUR	EUR	1 000 EUR	EUR	
2015	1 822	118 558	65 070	24 716	13 565	20,8
2016	1 451	95 554	65 854	19 913	13 724	20,8
2017	1 219	77 898	63 903	13 004	10 668	16,7
2018	1 225	77 382	63 169	14 942	12 198	19,3
2019	1 671	96 612	57 817	19 643	11 755	20,3
2020	1 952	128 944	66 057	26 189	13 416	20,3
2021	2 280	150 761	66 123	30 360	13 316	20,1
2022	1 932	145 015	75 060	30 559	15 817	21,1

1) Mit steuerpflichtigem Erwerb > 0 EUR.



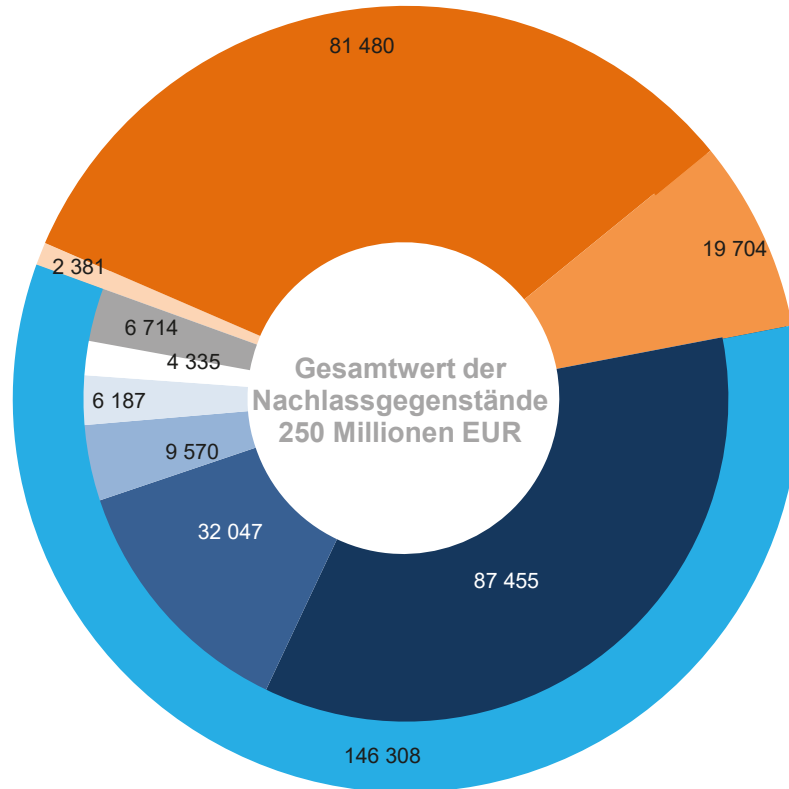
**2. Nachlassgegenstände, Nachlassverbindlichkeiten und Reinnachlass
der Erbschaftsteuerpflichtigen 2022 nach Größenklassen des Reinnachlasses**











Reinnachlass ¹⁾ von ... bis unter ... EUR	Gesamtwert der Nachlass- gegenstände	Vermögensarten ²⁾				Gesamtwert der Nachlass- verbind- lichkeiten	Rein- nachlass
		land- und forstwirt- schaftliches Vermögen	Grund- vermögen	Betriebs- vermögen	übriges Vermögen		
Fälle							
unter 5 000	31	11	12	.	26	25	39
5 000 - 10 000	26	.	10	-	25	21	26
10 000 - 50 000	252	58	101	.	239	248	252
50 000 - 100 000	255	58	133	.	249	248	255
100 000 - 200 000	254	71	163	5	250	251	254
200 000 - 300 000	92	31	68	6	91	89	92
300 000 - 500 000	75	24	53	7	75	73	75
500 000 - 2,5 Mill.	73	17	60	14	72	73	73
2,5 Mill. - 5 Mill.
5 Mill. und mehr	.	-
Insgesamt	1 062	279	604	38	1 031	1 032	1 070
1 000 EUR							
unter 5 000	2 262	126	718	.	1 115	2 467	- 205
5 000 - 10 000	1 466	.	529	-	898	1 273	192
10 000 - 50 000	13 849	227	4 232	.	9 378	5 677	8 171
50 000 - 100 000	23 789	244	8 022	.	15 541	5 208	18 580
100 000 - 200 000	42 127	688	13 572	227	27 639	6 348	35 779
200 000 - 300 000	25 515	268	9 299	518	15 430	3 084	22 431
300 000 - 500 000	32 815	174	8 393	1 292	22 956	4 856	27 959
500 000 - 2,5 Mill.	70 990	614	24 052	5 713	40 610	7 785	63 205
2,5 Mill. - 5 Mill.
5 Mill. und mehr	.	-
Insgesamt	249 874	2 381	81 480	19 704	146 308	46 491	203 383

1) Ausgenommen sind Fälle ohne Nachlassgegenstände und Nachlassverbindlichkeiten (sonstige Erwerbe, z. B. Vermächtnisse).

2) Die summierte Anzahl der Fälle der Vermögensarten kann größer sein als die Anzahl der Fälle beim Gesamtwert der Nachlassgegenstände.

Gesamtwert der Nachlassgegenstände in 1 000 EUR



-  land- und forstwirtschaftliches Vermögen
-  Grundvermögen
-  Betriebsvermögen
-  übriges Vermögen
-  Bankguthaben
-  Wertpapiere, Anteile, Genussscheine, usw.
-  Anteile an Kapitalgesellschaften
-  sonst. Forderungen
-  Versicherungen, Sterbegelder, Abfindungen aus Gesellschaftsverträgen, usw.
-  Sonstige *)

*) Bausparguthaben, andere bewegliche körperliche Gegenstände; Hausrat; Edelmetalle, Edelsteine, Perlen, Münzen; in- und ausländ. Zahlungsmittel (Bargeld); Zinsen bis zum Zuwendungstag; sonst. Guthaben aus Kapitalforderungen; Steuererstattungsansprüche; sonst. Rechte; Kapitalforderungen; Renten u. a. wiederkehrende Bezüge

**3. Unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbe ^{*)} von Todes wegen 2022
nach Steuerklassen und Größenklassen des Reinnachlasses**

Reinnachlass von ... bis unter ... EUR		Insgesamt	Steuerpflichtiger Erwerb versteuert nach			
			Steuerklasse I	Steuerklasse II	Steuerklasse III	
Steuerpflichtiger Erwerb (Fälle)						
	unter	5 000	87	.	.	55
	5 000	- 10 000	19	-	12	7
	10 000	- 50 000	234	3	142	89
	50 000	- 100 000	338	.	.	144
	100 000	- 200 000	450	10	263	177
	200 000	- 300 000	175	15	84	76
	300 000	- 500 000	97	20	24	53
	500 000	- 2,5 Mill.	99	34	22	43
	2,5 Mill.	- 5 Mill.	6	6	-	-
	5 Mill.	und mehr	5	.	.	-
Insgesamt			1 510	95	771	644
Steuerpflichtiger Erwerb (1 000 EUR)						
	unter	5 000	3 572	.	.	2 289
	5 000	- 10 000	399	-	195	204
	10 000	- 50 000	4 732	59	2 666	2 008
	50 000	- 100 000	10 629	.	.	4 783
	100 000	- 200 000	25 002	498	14 176	10 328
	200 000	- 300 000	14 636	1 230	7 146	6 260
	300 000	- 500 000	14 895	1 839	5 032	8 023
	500 000	- 2,5 Mill.	28 024	12 687	6 645	8 692
	2,5 Mill.	- 5 Mill.	10 334	10 334	-	-
	5 Mill.	und mehr	5 692	.	.	-
Insgesamt			117 914	32 405	42 923	42 587
Festgesetzte Steuer (1 000 EUR)						
	unter	5 000	880	.	.	658
	5 000	- 10 000	91	-	32	59
	10 000	- 50 000	941	4	362	575
	50 000	- 100 000	2 340	.	.	1 435
	100 000	- 200 000	5 623	47	2 500	3 075
	200 000	- 300 000	3 358	128	1 352	1 878
	300 000	- 500 000	3 725	201	1 117	2 407
	500 000	- 2,5 Mill.	6 008	1 925	1 688	2 395
	2,5 Mill.	- 5 Mill.	1 963	1 963	-	-
	5 Mill.	und mehr	1 079	.	.	-
Insgesamt			26 008	5 348	8 178	12 481

*) Mit steuerpflichtigem Erwerb > 0 EUR.

**4. Unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbe von Todes wegen 2022
nach Steuerklassen und Größenklassen des steuerpflichtigen Erwerbs**

Steuerpflichtiger Erwerb ¹⁾ von ... bis unter ... EUR	Insgesamt	Steuerpflichtiger Erwerb versteuert nach		
		Steuerklasse I	Steuerklasse II	Steuerklasse III
Steuerpflichtiger Erwerb (Fälle)				
unter 5 000	164	3	89	72
5 000 - 10 000	156	.	99	.
10 000 - 50 000	615	25	327	263
50 000 - 100 000	308	12	149	147
100 000 - 200 000	151	26	69	56
200 000 - 300 000	53	.	.	32
300 000 - 500 000	38	.	16	.
500 000 - 2,5 Mill.	.	.	.	4
2,5 Mill. - 5 Mill.	.	.	-	-
5 Mill. und mehr	-	-	-	-
Insgesamt	1 510	95	771	644
Steuerpflichtiger Erwerb (1 000 EUR)				
unter 5 000	404	7	249	148
5 000 - 10 000	1 147	.	734	.
10 000 - 50 000	16 025	667	8 696	6 661
50 000 - 100 000	21 546	805	10 492	10 250
100 000 - 200 000	20 821	3 597	9 491	7 732
200 000 - 300 000	12 544	.	.	7 743
300 000 - 500 000	14 294	.	5 961	.
500 000 - 2,5 Mill.	.	.	.	3 748
2,5 Mill. - 5 Mill.	.	.	-	-
5 Mill. und mehr	-	-	-	-
Insgesamt	117 914	32 405	42 923	42 587
Festgesetzte Steuer (1 000 EUR)				
unter 5 000	82	0	37	44
5 000 - 10 000	227	.	109	.
10 000 - 50 000	3 322	47	1 291	1 985
50 000 - 100 000	4 879	70	1 762	3 047
100 000 - 200 000	4 509	395	1 838	2 276
200 000 - 300 000	3 197	.	.	2 323
300 000 - 500 000	3 549	.	1 413	.
500 000 - 2,5 Mill.	.	.	.	916
2,5 Mill. - 5 Mill.	.	.	-	-
5 Mill. und mehr	-	-	-	-
Insgesamt	26 008	5 348	8 178	12 481

*) Mit steuerpflichtigem Erwerb > 0 EUR.

**5. Unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbe von Todes wegen 2022
nach steuerlichen Eckwerten und Größenklassen des steuerpflichtigen Erwerbs**

Steuerpflichtiger Erwerb ¹⁾ von ... bis unter ... EUR	Wert des anteiligen Reinerwerbs durch Erbfall ²⁾	Wert der sonstigen Erwerbe	Wert der Erwerbe vor Abzug ^{2) 3)}	Wert der Erwerbe nach Abzug ^{2) 3)}	Gesamtwert der Vorerwerbe	Freibetrag nach § 16 ErbStG	Steuer- pflichtiger Erwerb (abgerundet)	Tatsächlich festgesetzte Steuer
Fälle								
unter 5 000	156	46	164	164	4	164	164	157
5 000 - 10 000	149	34	156	156	4	156	156	156
10 000 - 50 000	590	164	615	614	25	615	615	613
50 000 - 100 000	293	90	308	308	8	308	308	308
100 000 - 200 000	151	53	151	151	12	151	151	151
200 000 - 300 000	53	11	53	53	.	53	53	53
300 000 - 500 000	38	5	38	38	.	38	38	38
500 000 - 2,5 Mill.
2,5 Mill. - 5 Mill.
5 Mill. und mehr	-	-	-	-	-	-	-	-
Insgesamt	1 455	420	1 510	1 509	58	1 510	1 510	1 501
Nachrichtlich: Steuerpflichtiger Erwerb von 0	304	78	305	265	15	252	309	-
1 000 EUR								
unter 5 000	3 960	736	4 696	4 544	88	4 220	404	82
5 000 - 10 000	3 740	986	4 725	4 430	86	3 360	1 147	227
10 000 - 50 000	30 087	5 639	35 726	34 132	998	19 090	16 025	3 322
50 000 - 100 000	24 744	5 722	30 466	29 295	253	7 986	21 546	4 879
100 000 - 200 000	26 171	4 157	30 328	28 846	1 581	9 600	20 821	4 509
200 000 - 300 000	14 172	1 514	15 687	15 190	.	2 680	12 544	3 197
300 000 - 500 000	16 715	813	17 528	17 053	.	3 140	14 294	3 549
500 000 - 2,5 Mill.
2,5 Mill. - 5 Mill.
5 Mill. und mehr	-	-	-	-	-	-	-	-
Insgesamt	162 682	27 688	190 370	170 906	4 327	57 256	117 914	26 008
Nachrichtlich: Steuerpflichtiger Erwerb von 0	33 770	5 306	39 076	19 117	1 180	20 526	-	-

1) Mit steuerpflichtigem Erwerb > 0 EUR, sowie nachrichtlich mit steuerpflichtigem Erwerb = 0 EUR.

2) Erwerbe von Todes wegen: Nachweis nur für maschinell gelieferte Fälle.

3) Vor bzw. nach Abzug von Steuerbefreiungen nach § 13 ErbStG, Steuerbegünstigungen nach § 13a ErbStG, Steuerbefreiung nach § 13d ErbStG, Zugewinnausgleichsforderungen nach § 5 ErbStG, Freibetrag nach § 17 ErbStG, Summe der abzugsfähigen Nutzungs- und Duldungsaufgaben sowie abzugsfähigen Erwerbsnebenkosten und DBA-Vermögen (Doppelbesteuerungsabkommen).

**6. Unbeschränkt steuerpflichtige Schenkungen 2022
nach Steuerklassen und Größenklassen des steuerpflichtigen Erwerbs**

Steuerpflichtiger Erwerb ¹⁾ von ... bis unter ... EUR	Insgesamt	Steuerpflichtiger Erwerb versteuert nach		
		Steuerklasse I	Steuerklasse II	Steuerklasse III
Steuerpflichtiger Erwerb (Fälle)				
unter 5 000	56	7	30	19
5 000 - 10 000	55	.	28	.
10 000 - 50 000	194	17	112	65
50 000 - 100 000	65	9	35	21
100 000 - 200 000	33	12	11	10
200 000 - 300 000	4	.	.	-
300 000 - 500 000	5	.	-	.
500 000 - 2,5 Mill.	10	.	.	-
2,5 Mill. - 5 Mill.	-	-	-	-
5 Mill. und mehr	-	-	-	-
Insgesamt	422	60	219	143
Steuerpflichtiger Erwerb (1 000 EUR)				
unter 5 000	136	13	73	49
5 000 - 10 000	367	.	190	.
10 000 - 50 000	4 592	469	2 575	1 549
50 000 - 100 000	4 443	689	2 294	1 460
100 000 - 200 000	4 974	1 976	1 657	1 341
200 000 - 300 000	935	.	.	-
300 000 - 500 000	1 737	.	-	.
500 000 - 2,5 Mill.	9 918	.	.	-
2,5 Mill. - 5 Mill.	-	-	-	-
5 Mill. und mehr	-	-	-	-
Insgesamt	27 101	12 783	8 781	5 537
Festgesetzte Steuer (1 000 EUR)				
unter 5 000	26	1	11	15
5 000 - 10 000	77	.	28	.
10 000 - 50 000	849	28	366	454
50 000 - 100 000	847	64	357	426
100 000 - 200 000	940	217	320	402
200 000 - 300 000	75	.	.	-
300 000 - 500 000	388	.	-	.
500 000 - 2,5 Mill.	1 350	.	.	-
2,5 Mill. - 5 Mill.	-	-	-	-
5 Mill. und mehr	-	-	-	-
Insgesamt	4 552	1 737	1 177	1 638

1) Mit steuerpflichtigem Erwerb > 0 EUR.

**7. Unbeschränkt steuerpflichtige Schenkungen 2022
nach steuerlichen Eckwerten und Größenklassen des steuerpflichtigen Erwerbs**

Steuerpflichtiger Erwerb ¹⁾ von ... bis unter ... EUR	Wert der Erwerbe vor Abzug ²⁾	Wert der Erwerbe nach Abzug ²⁾	Gesamtwert der Vorerwerbe	Freibetrag nach § 16 ErbStG	Steuer- pflichtiger Erwerb (abgerundet)	Tatsächlich festgesetzte Steuer
Fälle						
unter 5 000	56	56	11	56	56	54
5 000 - 10 000	55	55	5	55	55	55
10 000 - 50 000	194	194	36	194	194	191
50 000 - 100 000	65	65	4	65	65	65
100 000 - 200 000	33	33	7	33	33	33
200 000 - 300 000	4	4	.	4	4	3
300 000 - 500 000	5	5	.	5	5	5
500 000 - 2,5 Mill.	10	10	.	10	10	9
2,5 Mill. - 5 Mill.	-	-	-	-	-	-
5 Mill. und mehr	-	-	-	-	-	-
Insgesamt	422	422	72	422	422	415
Nachrichtlich: Steuerpflichtiger Erwerb von 0	594	484	213	501	597	-
1 000 EUR						
unter 5 000	3 071	1 320	1 997	3 180	136	26
5 000 - 10 000	2 745	1 858	370	1 860	367	77
10 000 - 50 000	17 926	11 369	3 428	10 225	4 592	849
50 000 - 100 000	10 322	7 918	448	3 920	4 443	847
100 000 - 200 000	9 205	8 245	1 678	5 020	4 974	940
200 000 - 300 000	2 186	490	.	840	935	75
300 000 - 500 000	6 368	1 984	.	860	1 737	388
500 000 - 2,5 Mill.	15 854	10 230	.	3 620	9 918	1 350
2,5 Mill. - 5 Mill.	-	-	-	-	-	-
5 Mill. und mehr	-	-	-	-	-	-
Insgesamt	67 677	43 413	13 027	29 525	27 101	4 552
Nachrichtlich: Steuerpflichtiger Erwerb von 0	143 038	32 462	20 263	52 711	-	-

1) Mit steuerpflichtigem Erwerb > 0 EUR, sowie nachrichtlich mit steuerpflichtigem Erwerb = 0 EUR.

2) Vor bzw. nach Abzug von Steuerbefreiungen nach § 13 ErbStG, Steuerbegünstigungen nach § 13a ErbStG, Steuerbefreiung nach § 13d ErbStG, Zugewinnausgleichsforderungen nach § 5 ErbStG, Freibetrag nach § 17 ErbStG, Summe der abzugsfähigen Nutzungs- und Duldungsaufgaben sowie abzugsfähigen Erwerbsnebenkosten und DBA-Vermögen (Doppelbesteuerungsabkommen).

**8. Unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbe insgesamt 2022
nach Steuerklassen und Größenklassen des steuerpflichtigen Erwerbs**

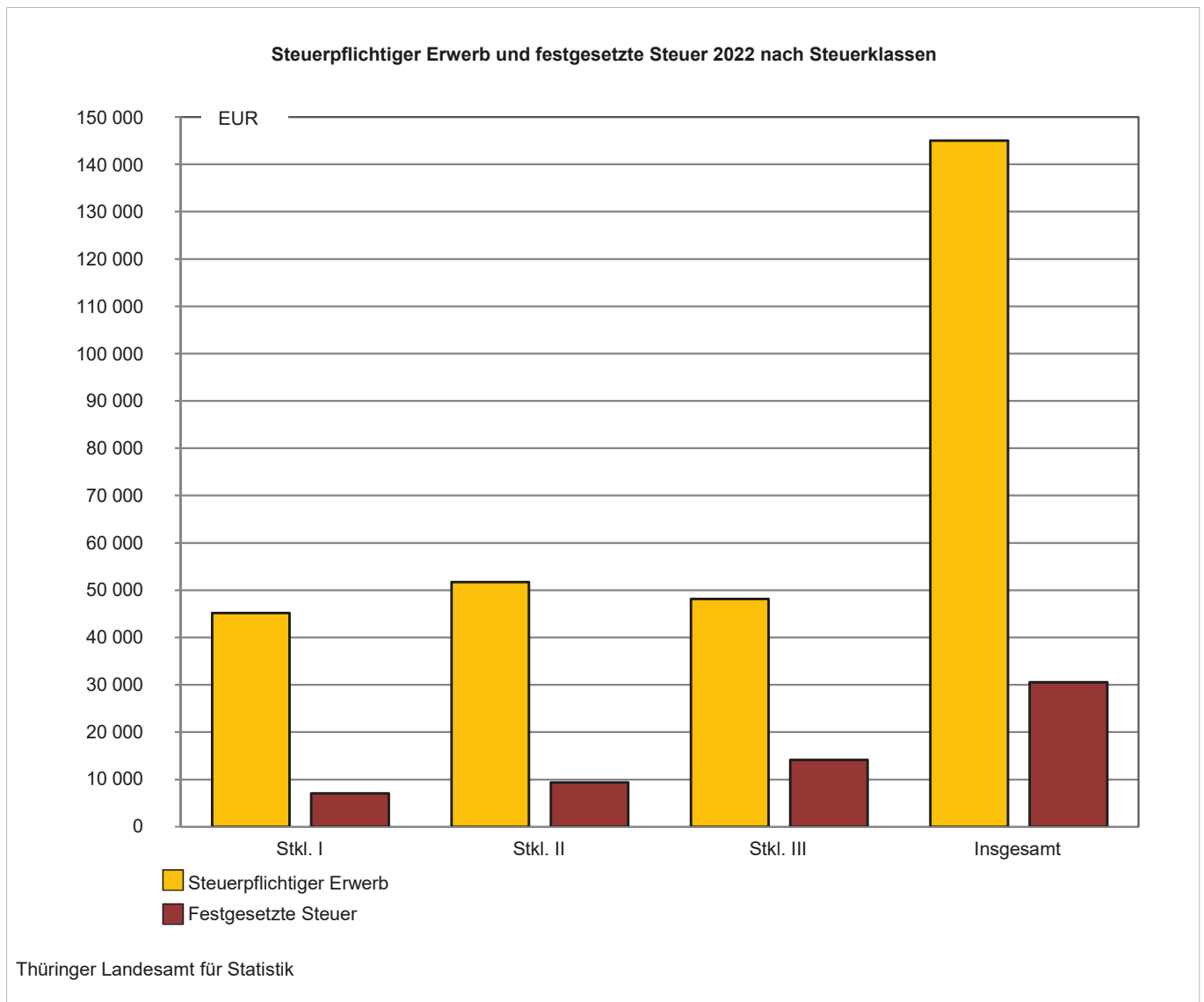
Steuerpflichtiger Erwerb ¹⁾ von ... bis unter ... EUR	Insgesamt	Steuerpflichtiger Erwerb versteuert nach		
		Steuerklasse I	Steuerklasse II	Steuerklasse III
Steuerpflichtiger Erwerb (Fälle)				
unter 5 000	220	10	119	91
5 000 - 10 000	211	5	127	79
10 000 - 50 000	809	42	439	328
50 000 - 100 000	373	21	184	168
100 000 - 200 000	184	38	80	66
200 000 - 300 000	57	6	19	32
300 000 - 500 000	43	8	16	19
500 000 - 2,5 Mill.	.	.	6	4
2,5 Mill. - 5 Mill.	.	.	-	-
5 Mill. und mehr	-	-	-	-
Insgesamt	1 932	155	990	787
Steuerpflichtiger Erwerb (1 000 EUR)				
unter 5 000	539	20	322	197
5 000 - 10 000	1 514	35	924	556
10 000 - 50 000	20 617	1 136	11 271	8 210
50 000 - 100 000	25 989	1 494	12 786	11 709
100 000 - 200 000	25 795	5 573	11 148	9 073
200 000 - 300 000	13 478	1 414	4 321	7 743
300 000 - 500 000	16 031	3 184	5 961	6 887
500 000 - 2,5 Mill.	.	.	4 972	3 748
2,5 Mill. - 5 Mill.	.	.	-	-
5 Mill. und mehr	-	-	-	-
Insgesamt	145 015	45 188	51 704	48 123
Festgesetzte Steuer (1 000 EUR)				
unter 5 000	108	1	48	59
5 000 - 10 000	304	2	137	164
10 000 - 50 000	4 171	75	1 657	2 439
50 000 - 100 000	5 725	133	2 119	3 473
100 000 - 200 000	5 449	612	2 158	2 679
200 000 - 300 000	3 272	107	843	2 323
300 000 - 500 000	3 937	459	1 413	2 066
500 000 - 2,5 Mill.	.	.	981	916
2,5 Mill. - 5 Mill.	.	.	-	-
5 Mill. und mehr	-	-	-	-
Insgesamt	30 559	7 085	9 355	14 119

1) Mit steuerpflichtigem Erwerb > 0 EUR.

9. Unbeschränkt Steuerpflichtige 2022 nach Steuerklassen

Steuerklasse	Steuerpflichtige ¹⁾	Steuerpflichtiger Erwerb	Durchschnittlicher steuerpflichtiger Erwerb	Festgesetzte Steuer	Durchschnittlich festgesetzte Steuer	Durchschnittliche Steuerbelastungsquote
		1 000 EUR	EUR	1 000 EUR	EUR	%
Stkl. I	155	45 188	291 535	7 085	45 710	15,7
Stkl. II	990	51 704	52 226	9 355	9 449	18,1
Stkl. III	787	48 123	61 147	14 119	17 940	29,3
Insgesamt	1 932	145 015	75 060	30 559	15 817	21,1

1) Mit steuerpflichtigem Erwerb > 0 EUR.



**10. Unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbe insgesamt 2022
nach steuerlichen Eckwerten und Größenklassen des steuerpflichtigen Erwerbs**

Steuerpflichtiger Erwerb ¹⁾ von ... bis unter ... EUR	Wert der Erwerbe vor Abzug ²⁾³⁾	Wert der Erwerbe nach Abzug ²⁾³⁾	Gesamtwert der Vorerwerbe	Freibetrag nach § 16 ErbStG	Steuer- pflichtiger Erwerb (abgerundet)	Tatsächlich festgesetzte Steuer
Fälle						
unter 5 000	220	220	15	220	220	211
5 000 - 10 000	211	211	9	211	211	211
10 000 - 50 000	809	808	61	809	809	804
50 000 - 100 000	373	373	12	373	373	373
100 000 - 200 000	184	184	19	184	184	184
200 000 - 300 000	57	57	5	57	57	56
300 000 - 500 000	43	43	3	43	43	43
500 000 - 2,5 Mill.	.	.	6	.	.	.
2,5 Mill. - 5 Mill.	.	.	-	.	.	.
5 Mill. und mehr	-	-	-	-	-	-
Insgesamt	1 932	1 931	130	1 932	1 932	1 916
Nachrichtlich:						
Steuerpflichtiger Erwerb von 0	899	749	228	753	906	-
1 000 EUR						
unter 5 000	7 767	5 864	2 086	7 400	539	108
5 000 - 10 000	7 471	6 288	456	5 220	1 514	304
10 000 - 50 000	53 651	45 501	4 426	29 315	20 617	4 171
50 000 - 100 000	40 788	37 213	701	11 906	25 989	5 725
100 000 - 200 000	39 533	37 091	3 259	14 620	25 795	5 449
200 000 - 300 000	17 872	15 679	1 322	3 520	13 478	3 272
300 000 - 500 000	23 896	19 038	959	4 000	16 031	3 937
500 000 - 2,5 Mill.	.	.	4 144	.	.	.
2,5 Mill. - 5 Mill.	.	.	-	.	.	.
5 Mill. und mehr	-	-	-	-	-	-
Insgesamt	258 047	214 319	17 353	86 781	145 015	30 559
Nachrichtlich:						
Steuerpflichtiger Erwerb von 0	182 114	51 579	21 443	73 237	-	-

1) Mit steuerpflichtigem Erwerb > 0 EUR, sowie nachrichtlich mit steuerpflichtigem Erwerb = 0 EUR.

2) Erwerbe von Todes wegen: Nachweis nur für maschinell gelieferte Fälle.

3) Vor bzw. nach Abzug von Steuerbefreiungen nach § 13 ErbStG, Steuerbegünstigungen nach § 13a ErbStG, Steuerbefreiung nach § 13d ErbStG, Zugewinnausgleichsforderungen nach § 5 ErbStG, Freibetrag nach § 17 ErbStG, Summe der abzugsfähigen Nutzungs- und Duldungsaufgaben sowie abzugsfähigen Erwerbsnebenkosten und DBA-Vermögen (Doppelbesteuerungsabkommen).

**11. Ermittlung des steuerpflichtigen Erwerbs und der festgesetzten Steuer
für unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbe von Todes wegen und Schenkungen 2022 ¹⁾**

Gegenstand der Nachweisung	Erwerbe von Todes wegen		Schenkungen	
	Fälle	1 000 EUR	Fälle	1 000 EUR
Anteiliger Wert der Nachlassgegenstände / Steuerwert des übertragenen Vermögens	1 352	200 346	422	67 677
Land- und forstwirtschaftliches Vermögen	354	1 343	51	248
Grundvermögen	780	65 104	290	31 811
Betriebsvermögen (Wert > 0)	30	14 491	7	8 524
Betriebsvermögen (Wert ≤ 0)	.	.	-	-
übriges Vermögen	1 330	119 426	140	27 094
darunter:				
Anteile an Kapitalgesellschaften ¹⁾	28	7 627	23	15 403
Bankguthaben ¹⁾	1 305	74 310	54	7 244
Wertpapiere, Anteile, Genussscheine usw. ¹⁾	467	23 511	.	.
Anteiliger Wert der Nachlassverbindlichkeiten ¹⁾	1 367	37 244	X	X
Allein zu tragende Nachlassverbindlichkeiten	59	420	X	X
Wert des anteiligen Reinerwerbs durch Erbanfall / Steuerwert der freigebigen Zuwendung	1 455	162 682	422	67 677
Wert der sonstigen Erwerbe	420	27 688	X	X
Gesamtwert der Gegenstände ¹⁾	420	28 231	X	X
Gesamtwert der Verbindlichkeiten ¹⁾	37	544	X	X
Gesamtwert der Erwerbe vor Abzug ¹⁾	1 510	190 370	422	67 677
abzüglich:				
Steuerbefreiungen nach § 13 ErbStG	432	2 970	5	33
Steuerbegünstigungen nach § 13a ErbStG	312	11 689	57	15 721
Freibetragsanteil / Verschonungsabschlag nach § 13a ErbStG ¹⁾	312	11 424	57	15 205
Abschlag/Abzugsbetrag gemäß § 13a Abs.2 ErbStG ¹⁾	295	266	50	517
Freibetrag nach § 13d ErbStG	32	1 011	25	720
Zugewinnausgleichsforderung § 5 ErbStG	.	.	X	X
Freibetrag nach § 17 ErbStG	12	1 466	X	X
Summe der abzugsfähigen Nutzungs- und Duldungsauflagen	X	X	184	7 544
abzugsfähige Erwerbsnebenkosten einschl. Steuerberatungskosten	X	X	222	245
Gesamtwert der Erwerbe nach Abzug ¹⁾	1 509	170 906	422	43 413
zuzüglich:				
Gesamtwert der Vorerwerbe § 14 ErbStG von Dritten zu übernehmende Steuer	58	4 327	72	13 027
abzüglich:				
Freibetrag nach § 16 ErbStG	1 510	57 256	422	29 525
Steuerpflichtiger Erwerb (abgerundet)	1 510	117 914	422	27 101
Tatsächlich festgesetzte Steuer	1 501	26 008	415	4 552
und zwar:				
Regelsteuerfestsetzung	1 510	26 698	422	5 366
Steuer nach § 19 Abs. 3 ErbStG ¹⁾	1 510	26 515	422	5 348
Entlastungsbetrag nach § 19a ErbStG	12	0	3	19
abzugsfähige Steuer für Vorerwerbe § 14 ErbStG ¹⁾	27	175	31	833
ausländische Steuer ¹⁾	.	.	-	-

*) Mit steuerpflichtigem Erwerb > 0 EUR.

1) Nachweis nur für maschinell gelieferte Fälle.

